

**Bekanntmachung gemäß § 10 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

Bezirksregierung Münster
52-500-0016367/0001.U

Münster, den 02.10.2024
Domplatz 1 – 3, 48147 Münster

Die AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH, Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten hat die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Wertstoff-Recycling-Anlage Herten-Süd (WeRA) - Aufbereitungsanlage für Rostaschen - gemäß §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in 45699 Herten (Gemarkung Herten, Flur 98, Flurstücke 69 (tlw.), 76, 77, 81, 85, 86, 87, 98, 99, 128, 137, 138 (tlw.), 139, 140, 143, 144 und Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 22, Flurstücke 91, 100) beantragt.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Domplatz 1-3, 48147 Münster hat der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH mit Datum vom 12.09.2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit dem folgenden verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH auf Ihren Antrag vom 30.11.2023 gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit den §§1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV - die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Rostaschen und zur Rückgewinnung von Eisen- und Nichteisenmetallen als Recycling. Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Herten, Flur 98, Flurstücke 69 (tlw.), 76, 77, 81, 85, 86, 87, 98, 99, 128, 137, 138 (tlw.), 139, 140, 143, 144 und Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 22, Flurstücke 91, 100.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen, Erlaubnisse und Genehmigungen:

- Baugenehmigungen durch die Städte Herten (Az.: 00121-24-02) und Herne (Az.: 52.01.02-BI20240001)*
- Genehmigung zum Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen gemäß § 57 Abs. 2 LWG NRW*
- Wasserrechtliche Indirekteinleitergenehmigungen gemäß § 58 Abs. 1 WHG“*

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.“

Der gesamte Genehmigungsbescheid mit Begründung und den dazugehörigen

Antragsunterlagen wird nach der Bekanntmachung (11.10.2024) für einen Monat vom 14.10.2024 bis 13.11.2024 online unter folgendem Link unter dem Reiter „Genehmigung von Anlagen“ bei der Bezirksregierung Münster ausgelegt:
<https://www.brms.nrw.de/go/verfahren>

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung bestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Münster angefordert werden.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfristen gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag

gez.

Jana Nolte